

28. (C. 355 bis 368.)

Zustimmung.

I. Die Komm. ging zur Berathung des neunten Titels über, betreffend die Einwilligung und Genehmigung.

§. 127.
Einwilligung.
Genehmigung.

Zu §. 127 lagen nachstehende Anträge vor:

1. An Stelle des §. 127 folgende §§. 127 bis 127b aufzunehmen:

§. 127. Ist die Wirksamkeit eines Vertrags oder eines einseitigen Rechtsgeschäfts, welches einem Anderen gegenüber vorzunehmen ist, von der Zustimmung eines Dritten abhängig, so kann die Ertheilung sowie die Verweigerung der Zustimmung, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, sowohl dem einen als dem anderen Theile gegenüber erfolgen.

Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

§. 127a. Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) ist widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältniß ein Anderes sich ergibt. Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des §. 127 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§. 127b. Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück.

Durch diese Rückwirkung werden Verfügungen nicht unwirksam, welche der Genehmigende vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts getroffen hat, oder welche gegen ihn durch Urtheil oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt sind.

2. a) den Abs. 2 des §. 127 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäfte, für welches eine gesetzliche Formvorschrift besteht, bedarf der für dieses Rechtsgeschäft vorgeschriebenen Form, wenn das Rechtsgeschäft nicht im Namen des Zustimmungenden vorgenommen ist oder vorgenommen wird.

b) als §. 119a die Vorschrift aufzunehmen:

Eine unwiderrufliche Vollmacht zu einem Rechtsgeschäfte, für welches eine gesetzliche Formvorschrift besteht, bedarf der für dieses Rechtsgeschäft vorgeschriebenen Form.

3. a) dem Abs. 2 des §. 127 den Zusatz beizufügen:

Ist das Rechtsgeschäft binnen einer bestimmten Frist vorzunehmen, so ist auch die Genehmigung binnen dieser Frist zu erklären.

b) für den Fall der Annahme des im Antrag 1 vorgeschlagenen §. 127 Abs. 2 dem letzteren den vorstehenden Zusatz in folgender Fassung beizufügen:

Ist das Rechtsgeschäft binnen einer bestimmten Frist vorzunehmen, so ist die Zustimmung binnen der für das Rechtsgeschäft bestimmten Frist abzugeben.

4. im §. 127 den Satz 2 des Abs. 2 zu streichen;
5. an Stelle des Abs. 3 zu bestimmen:

Wird die Einwilligung zu einem Zwecke erteilt, welcher eigene Angelegenheit desjenigen, welchem sie erteilt wird, oder eines von ihm vertretenen Dritten ist, so ist sie im Zweifel unwiderruflich.

Die Anträge 2b und 5 wurden im Laufe der Debatte zurückgezogen.

Die Komm. entschied sich für die Annahme der im Antrag 1 an Stelle des §. 127 vorgeschlagenen Bestimmungen, überwies jedoch die Prüfung der Abweichungen, welche zwischen dem §. 127 Abs. 1 des Entw. und dem §. 127 Abs. 1 des Antrags 1 bestehen, der Red.Komm. und lehnte die Anträge 2a sowie 3b ab.

Erwogen war:

Zu Abs. 1. Die Vorschrift des Abs. 1 verdiene ihrem sachlichen Inhalte nach Billigung; die im Antrag 1 in Beziehung auf den Abs. 1 vorgeschlagenen Aenderungen seien als lediglich die Fassung betreffende Vorschläge von der Red.Komm. zu prüfen.

Erläuterungs-
empfänger.

Zu Abs. 2. Die Aufnahme einer dem Abs. 2 Satz 1 entsprechenden Vorschrift erscheine entbehrlich, weil es sich von selbst verstehe, daß jede Willenserklärung in Ermangelung einer entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmung sowohl ausdrücklich als stillschweigend erfolgen könne (vergl. S. 61 unter e, 68 unter VII, 155). Dagegen müsse die Frage, ob die für das Hauptgeschäft vorgeschriebene Form auch für die Zustimmungserklärung erforderlich sei, jedenfalls im Gesetz entschieden werden; wollte man, der Tendenz des Antrags 4 entsprechend, die Entscheidung dieser Frage je nach der Lage des Einzelfalles dem Richter überlassen, so würden hierdurch in der Praxis, wie die Erfahrungen auf dem Gebiete des preuß. A.L.R. bewiesen (vergl. Entsch. d. R.G. in Civils. 10 Nr. 72 S. 258, 259), die erheblichsten Zweifel hervorgerufen werden. In Betreff des Inhalts der hiernach erforderlichen gesetzlichen Bestimmung sei der Standpunkt des Abs. 2 Satz 2 des Entw., welcher die Zustimmungserklärung nicht an die für das Hauptgeschäft erforderliche Form binde, zu billigen. Maßgebend hierfür erscheine der Umstand, daß auch für die Vollmacht zur Vornahme von formalisirten Rechtsgeschäften die Beobachtung einer bestimmten Form nicht vorgeschrieben sei sowie die Erwägung, daß die Zustimmungserklärung regelmäßig nicht ein Thatbestandsmoment des fraglichen Rechtsgeschäfts, sondern eine zu diesem hinzutretende selbständige Willenserklärung bilde. Im Allgemeinen habe man in Ansehung dieser Rechtsakte drei Kategorien zu unterscheiden: die Zustimmung zu Verfügungen einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person, die Zustimmung zu Verfügungen, welche zugleich in einen fremden Rechtskreis eingreifen, endlich die Zustimmung zu Verfügungen, welche ein Nichtberechtigter über ihm fremde Gegenstände getroffen. In den Fällen der ersten Art sei nur das Wirksamwerden des vorgenommenen Rechtsgeschäfts von der Zustimmung abhängig. Das Gleiche gelte für die Fälle der dritten Art, bei denen die Konvaleszenz einer an sich rechtswirksamen Handlung in Frage stehe. Zur zweiten Kategorie gehörten insbesondere die Zustimmung des Macherben zu Verfügungen des Vorerben und die Zustimmung des Ehemanns zu Verfügungen der Ehefrau über

Ausdrücklich
od. still-
schweigend.

Form.

das Ehegut, Fälle, in welchen es sich im Wesentlichen um einen Verzicht auf das dem Zustimmungenden zustehende Widerspruchsrecht gegen die fraglichen Verfügungen handele.

Der Antrag 2a, welcher eine für das Hauptgeschäft bestehende gesetzliche Formvorschrift auf die Zustimmungserklärung wenigstens dann angewendet wissen wolle, wenn das der Zustimmung bedürftige Rechtsgeschäft nicht im Namen des Zustimmungenden abgeschlossen sei, könne als zutreffend nicht erachtet werden. Das zu Gunsten des Antrags geltend gemachte theoretische Argument, daß in diesem Falle der Handelnde nicht die Interessen des Geschäftsherrn vertreten habe, werde durch entgegenstehende Erwägungen praktischer Natur überwogen. Nach diesem Antrage würde unter den bezeichneten Voraussetzungen die Zustimmungserklärung auch dann an eine Form gebunden sein, wenn hinsichtlich dieser Erklärung keineswegs die legislativpolitischen Gründe zuträfen, welche den Gesetzgeber veranlaßten, die Gültigkeit des Hauptgeschäfts von der Beobachtung einer bestimmten Form abhängig zu machen. Handele es sich z. B. um ein Schenkungsversprechen über eine fremde Sache, und ertheile der Eigenthümer der Sache gegen volle Entschädigung seine Einwilligung, so liege in Wahrheit der Zustimmung ein Kauf zu Grunde und es komme mithin der für die Formvorschrift des §. 440 maßgebende Gesichtspunkt, den unüberlegten Abschluß von einseitig onerosen Geschäften zu verhüten, nicht in Betracht. Wollte man aber bestimmen, daß die Erstreckung oder Nichterstreckung der für das Hauptgeschäft vorgeschriebenen Form auf die Zustimmungserklärung von dem letzteren zu Grunde liegenden Rechtsverhältniß abhängig sei, so würden sich hieraus für die praktische Anwendung der Vorschrift nicht unerhebliche Schwierigkeiten ergeben.

Frift.

Die Aufnahme einer dem Antrage 3b entsprechenden Vorschrift erscheine nicht angezeigt, da für die Entscheidung der in dem Antrage behandelten Frage die allgemeinen Grundsätze maßgebend und genügend seien.

Widerursäch-
keit u.
Unwiderursäch-
lichkeit.

Zu Abs. 3. Das Erlöschen der Wirksamkeit der Einwilligung im Anschluß an die für das Erlöschen der Vollmacht gegebenen Vorschriften zu regeln, sei sachgemäß. Es verdiene aber den Vorzug, statt, wie dies der Entw. thue, auf diese Vorschriften zu verweisen, in Uebereinstimmung mit dem Antrag 1 den Inhalt derselben aufzunehmen. Der Schlußsatz des vorgeschlagenen §. 127a sei als eine Konsequenz der zu §. 119 gefaßten Beschlüsse (vergl. S. 146) zu billigen.

Rückwirkung
d. Genehmigung.

Zu Abs. 4. Der im Abs. 4 ausgesprochenen, von keiner Seite beanstandeten Rückwirkung der Genehmigung sei zuzustimmen. In redaktioneller Beziehung empfehle es sich jedoch, in dem Gesetze die terminologische Unterscheidung zwischen der Einwilligung als der vorhergehenden und der Genehmigung als der nachfolgenden Zustimmung hervorzuheben. Der im Entw. gebrauchte Ausdruck „werden Rechte nicht berührt“ sei nicht einwandfrei, da alle für den Dritten günstigen Rechtswirkungen, welche sich auf den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bezögen, in Betracht kämen; richtiger erscheine deshalb die in dem Antrag 1 vorgeschlagene Wendung „werden Verfügungen nicht unwirksam“. Endlich empfehle es sich, im zweiten Satze neben der Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung auch des Urtheils zu erwähnen, wobei namentlich die auf Grund des §. 779 d. C.P.D. ergehenden, eventuell auch die auf Konfiskation lautenden Urtheile ins Auge zu fassen seien.

II. Zur Berathung gelangte nunmehr der Antrag:

Konvaleszenz.

hinter den zu §. 127 beschlossenen Bestimmungen die Vorschrift aufzunehmen:

Verfügt ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand, so ist die Verfügung wirksam, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt.

Fehlt es an dieser Einwilligung, so wird die Verfügung wirksam, wenn sie von dem Berechtigten genehmigt wird; ebenso wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt sowie wenn der Verfügende von dem Berechtigten beerbt wird und das Inventarrecht erloschen ist.

Ist vor dem Erwerbe des Gegenstandes durch den Verfügenden oder vor der Beerbung des Verfügenden durch den Berechtigten über den Gegenstand mehrfach verfügt, so wird nur die frühere Verfügung wirksam.

Die Komm. stimmte, vorbehaltlich der Fassung, der beantragten Vorschrift zu. Erwogen war:

Den in den §§. 310, 830, 876 behandelten Konvaleszenzfällen liege ein allgemeines Prinzip zu Grunde, welches auch auf andere Fälle, für welche die Konvaleszenz nicht ausdrücklich bestimmt sei, Anwendung zu finden habe. Es empfehle sich, dieses Prinzip durch eine allgemeine Vorschrift auszusprechen, um der Ansicht vorzubeugen, als handele es sich in den §§. 310, 830, 876 nur um Spezialvorschriften, welche eine analoge Anwendung nicht zuließen. Für einzelne besonders geartete Fälle, in denen eine Konvaleszenz nicht angezeigt erscheine, könne dieselbe durch Spezialbestimmungen ausgeschlossen werden. Bei der Redaktion werde aber zu beachten sein, daß unter den im Abs. 2 erwähnten Thatbeständen der Unterschied bestehe, daß nur bei der Genehmigung Konvaleszenz mit rückwirkender Kraft eintrete.

III. Die Komm. ging über zur Berathung des neunten Titels, betreffend die Bedingung und Befristung.

Bedingung
und
Befristung.
§§. 128, 129.
Wirkung
d. Eintritts
d. Bedingung.

Zu den §§. 128, 129 war der Antrag gestellt:

die §§. 128, 129 wie folgt zusammenzufassen:

Ist ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängige Wirkung mit dem Zeitpunkte des Eintritts der Bedingung ein.

Ist ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so endet mit dem Eintritte der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts dergestalt, daß von diesem Zeitpunkt an der frühere Rechtszustand wiedereintritt.

hierzu der Unterantrag:

- a) im Abs. 1 statt „so tritt die von der Bedingung abhängige Wirkung mit dem Zeitpunkte“ zu setzen: „so tritt die Wirkung desselben mit dem Zeitpunkte“;
- b) im Abs. 2 statt „von diesem Zeitpunkt an“ zu setzen „an diesem Zeitpunkt“.

Die Komm. beschloß, die §§. 128, 129 in der Fassung des Hauptantrags anzunehmen und die Prüfung des Unterantrags der Red.Komm. zu überweisen.

Erwogen war:

Der Hauptantrag sowie der zu demselben gestellte Unterantrag stimmten ihrem sachlichen Inhalte nach mit dem Entw. überein. In redaktioneller Beziehung enthalte der Hauptantrag Verbesserungen. Zunächst sei die Fassung „Ist ein Rechtsgeschäft unter einer Bedingung vorgenommen“ vorzuziehen, weil die im Entw. gewählte Ausdrucksweise „Ist einem Rechtsgeschäft eine Bedingung beigelegt“ möglicherweise der Anschauung, daß die Bedingung einen Bestandtheil einer einheitlichen Willenserklärung bilde, präjudizieren könnte. Es empfehle sich ferner, von dem „Eintritte“, statt von „der Erfüllung“ der Bedingung (vergl. §§. 47 142, 158 d. R.D., §. 238 Abs. 2 des Entw.) und von der „abhängigen“, statt von der „abhängig gemachten“ Wirkung zu sprechen. Im §. 129 erscheine der Zusatz „von Rechtswegen“ überflüssig, da auch ohne denselben aus der Fassung des §. 129 erhellte, daß mit dem Eintritte der Resolutivbedingung der frühere Zustand ipso jure wiederhergestellt werde und nicht etwa nur ein obligatorischer Anspruch auf Wiederherstellung desselben in Frage komme.

§. 130.
Rückbeziehung
unter den
Parteien.

IV. Zu § 130 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den § 130 zu streichen;
2. dem § 130 folgenden Zusatz beizufügen:

Ist ein Vertrag unter einer auflösenden Bedingung geschlossen, so ist im Zweifel die Zurückziehung der rechtlichen Wirkung auf die Zeit der Vertragsschließung als gewollt anzusehen.

Die Komm. beschloß, den §. 130 seinem sachlichen Inhalte nach anzunehmen und den Antrag 2 abzulehnen.

Erwogen war:

Die Vorschrift des §. 130 erscheine zwar, soweit sie die Rückbeziehung der Bedingung auf einen früheren Zeitpunkt kraft Vereinbarung der Parteien für zulässig erkläre, als eine selbstverständliche Konsequenz der Vertragsfreiheit. Daneben verfolge sie aber den weiteren Zweck, in unzweideutiger Weise klarzustellen, daß in Ermangelung einer solchen Vereinbarung eine Rückbeziehung nicht statfinde und daß die Rückbeziehung, wenn sie statfinde, keine dingliche, sondern nur eine obligatorische Wirkung unter den Parteien habe. In dieser Hinsicht sei eine Klarstellung um so mehr erforderlich, als das bestehende franz. Recht im Gegensatz zum Entw. die Rückbeziehung der Bedingung zur Regel mache.

Zu Gunsten des Antrags 2 wurde geltend gemacht, daß die Rückbeziehung auf die Zeit der Vertragsschließung bei der Resolutivbedingung in der Regel dem Parteinwillen entspreche, das Gleiche auch hinsichtlich der Rücktrittserklärung von einem obligatorischen Vertrage gelte und beide Fälle nahe verwandt seien. Die Mehrheit war dagegen der Ansicht, daß die in dem Antrag aufgestellte Vermuthung zwar in einigen Fällen begründet sei, in anderen jedoch, z. B. bei der Schenkung unter einer Resolutivbedingung, nicht zutrefte. Der Hinweis auf die Rechtsfolgen der Rücktrittserklärung passe nicht, weil es sich bei dem

Rücktritt in der Regel darum handele, die eingetretene Rechtswirkung ihrem Wesen nach zu beseitigen, während die Resolutivbedingung häufig nur als Zweckfakung verwendet werde. Endlich spreche aber auch gegen die in dem Antrage 2 aufgestellte Interpretationsregel der Umstand, daß es sich oftmals schwer feststellen lasse, ob eine Suspensiv- oder eine Resolutivbedingung von den Parteien gemeint sei.

V. Zu § 131 war beantragt:

die Vorschrift zu streichen.

Der Antrag wurde angenommen.

§. 131.
Ausfall
b. Bedingung.

Maßgebend war die Erwägung, daß der §. 132 neben den zu den §§. 128, 129 beschlossenen Vorschriften entbehrlich sei.

VI. Zu §. 132 war beantragt:

die Vorschrift zu streichen.

Der Antrag wurde angenommen.

§. 132.
Vererblichkeit
des bedingten
Rechtes 2c.

Man war darüber einig, daß die während der Schwebezeit der Bedingung bestehende Anwartschaft einen Vermögenswerth bilde, welcher wie jeder andere Vermögensbestandtheil auf die Erben übergehe. Man erachtete aber nicht für erforderlich, dies durch eine besondere Bestimmung zum Ausdruck zu bringen und erwog, daß die Aufnahme einer solchen dazu nöthigen würde, hinsichtlich der Veräußerlichkeit, der Uebertragbarkeit unter Lebenden, der Pfändbarkeit 2c. gleichfalls Vorschriften einzustellen. Zu berücksichtigen sei auch, daß die Ausdrücke „das bedingte Recht und die bedingte Verpflichtung“ nicht einwandfrei seien. Die von der Bedingung abhängige rechtliche Wirkung könne, wie in der Erzeugung eines Rechtes, so auch in der Aufhebung eines solchen und in der damit verbundenen Entlastung bestehen. Der Ausdruck „bedingte Verpflichtung“ deute dem Wortlaute nach nur auf bedingte Schuldverträge; auch lasse sich nicht leicht erkennen, daß der Entw. bei der auflösenden Bedingung unter dem bedingt Berechtigten denjenigen verstehe, welcher bei dem Eintritte der Bedingung gewinne, unter dem bedingt Verpflichteten denjenigen, welcher bei dem Eintritte der Bedingung verliere. Dazu komme, daß sich der während der Schwebezeit der Bedingung stattfindende, als bedingtes Recht und als bedingte Verpflichtung bezeichnete Rechtszustand von dem Rechte und der Verpflichtung, welche mit dem Eintritte der Bedingung begründet werden, qualitativ unterscheide.

VII. Zu §. 133 war beantragt:

1. a) den §. 133 sowie den §. 137 Abs. 2 zu streichen;

b) an Stelle dieser Vorschriften

α. im Art. 11 des Entw. d. E. G. den §. 796 Abs. 2 d. E. P. O. dahin zu ändern:

Die Zulässigkeit des Arrestes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Anspruch ein betagter oder ein bedingter ist.

Bedingt im Sinne der Vorschrift ist ein Anspruch auch dann, wenn die Bedingung bereits entschieden, das Ergebniss aber noch nicht bekannt ist.

β. im Art. 13 des Entw. d. E. G.

§. 133.
Recht auf
Sicherung.

22. den §. 60 d. R.D. dahin zu fassen:

Forderungen unter aufschiebender Bedingung berechtigen nur zu einer Sicherung. Das Recht auf Sicherung besteht auch dann, wenn die Bedingung bereits entschieden, das Ergebniß aber noch nicht bekannt ist.

33. dem §. 142 d. R.D. folgenden Abs. 3 beizufügen:

Der Gemeinschuldner gilt als zur Sicherheitsleistung verpflichtet, wenn die Bedingung auf Rechtsgeschäft beruht, es sei denn, daß die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die bedingte Forderung keinen gegenwärtigen Vermögenswerth hat.

77. dem §. 158 d. R.D. folgenden Abs. 2 beizufügen:

Die Vorschrift des §. 142 Abs. 3 findet Anwendung.

hierzu die Unteranträge:

2. dem im Antrag 1 vorgeschlagenen §. 796 Abs. 2. d. C.P.D. folgenden Inhalt zu geben:

Die Zulässigkeit des Arrestes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Anspruch ein betagter oder ein bedingter ist, es sei denn, daß der bedingte Anspruch wegen der entfernten Möglichkeit der Erfüllung der Bedingung als ein gegenwärtiger Vermögensbestandtheil sich nicht betrachten läßt. Bedingt im Sinne dieser Vorschrift ist ein Anspruch auch dann, wenn die Bedingung bereits entschieden, das Ereigniß aber noch nicht bekannt ist.

3. in dem im Antrag 1 vorgeschlagenen §. 142 d. R.D. die Worte „wenn die Bedingung auf Rechtsgeschäft beruht“ zu streichen.

Die Komm. beschloß, den Antrag 1 nebst den dazu gestellten Unteranträgen anzunehmen.

Erwogen war:

Es bestehe ein Bedürfniß, dem bedingt Berechtigten für den Fall, daß die tatsächliche Realisirung der ihm rechtlich eröffneten Aussicht gefährdet werde, Sicherung zu gewähren. Diesem Bedürfnisse sei jedoch nicht durch Anerkennung eines privatrechtlichen Anspruchs auf Sicherung, sondern durch Zulassung des Arrestes auch wegen bedingter Ansprüche Rechnung zu tragen. Gegen die Anerkennung eines privatrechtlichen Sicherungsanspruchs spreche der Umstand, daß ein solcher Anspruch auch bei betagten Rechten nicht bestehe. Auf der anderen Seite folge die in dem Antrag 1 befürwortete Erweiterung des §. 796 d. C.P.D. der Rechtsentwicklung. Bei Erlassung der C.P.D. habe man, wie die Mot. ergeben, nur mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Verschiedenheit des bürgerlichen Rechtes die bedingten Ansprüche im §. 796 nicht ausdrücklich erwähnt. Für die Fälle des §. 133 Abs. 3 des Entw. sei eine Einschränkung geboten, weil die Gewährung einer Sicherheit für bedingte Ansprüche bedenklich erscheine, wenn dem zu sichernden Ansprüche wegen der entfernten Möglichkeit des Eintritts der Bedingung ein gegenwärtiger Vermögenswerth nicht beigelegt werden könne. Dem gegen diese Einschränkung seitens der Minderheit geltend gemachten Einwände, daß bei einer so entfernten Möglichkeit des Eintritts der Be-

dingung der Richter ohnehin die Voraussetzungen für die Anlegung eines Arrestes nicht als vorliegend erachten würde, sei nicht beizutreten.

Die im §. 133 Abs. 2 des Entw. vorgenommene Abänderung der R.D. verdiene Billigung, sei aber mit der aus dem Abs. 3 sich ergebenden Modifikation in die R.D. zu verweisen.

Der Abs. 4 erscheine entbehrlich, da die Zulässigkeit einstweiliger Verfügungen bei bedingten Ansprüchen auch ohne eine ausdrückliche Vorschrift nicht bezweifelt werden würde.

29. (§. 369 bis 380.)

I. Die Komm. trat in die Berathung des §. 134 ein. Zu demselben lagen folgende Anträge vor:

§. 134.
Schuldhaftes
Beeinträchti-
gung
b. abhäng.
Rechtes.

1. Wer unter einer aufschiebenden Bedingung berechtigt ist, kann, wenn der andere Theil während schwebender Bedingung das von der Bedingung abhängige Recht durch sein Verschulden vereitelt oder beeinträchtigt, im Falle des Eintritts der Bedingung Schadenersatz verlangen.

Den gleichen Anspruch hat bei einem unter einer auflösenden Bedingung vorgenommenen Rechtsgeschäfte derjenige, zu dessen Gunsten bei dem Eintritte der Bedingung der frühere Rechtszustand wieder eintritt.

2. für den Fall der Annahme des Antrags 1 den darin vorgeschlagenen Abs. 1 zu fassen:

Wer unter einer aufschiebenden Bedingung berechtigt ist, kann im Falle des Eintritts der Bedingung Schadenersatz verlangen, wenn der andere Theil während schwebender Bedingung durch sein Verschulden bewirkt hat, daß das von der Bedingung abhängige Recht nicht oder mit gemindertem (geringerem?) Werthe zur Entstehung gekommen ist.

Der Antragsteller zu 2 bemerkte, daß der Antrag nur die Redaktion betreffe. Die Fassung des Antrags 1 scheine insofern nicht ganz korrekt zu sein, als eine Beeinträchtigung eines Rechtes vor dessen Entstehung nicht möglich sei; die beanstandete Ausdrucksweise mache die Bestimmung auch schwer verständlich.

Die Komm. entschied sich für die Annahme des Antrags 1, überwies den Antrag 2 der Red. Komm. und stellte dieser auch zur Prüfung anheim, ob es sich nicht empfehlen dürfte, die Eingangsworte des Abs. 2 „den gleichen Anspruch“, welche sich sowohl auf den Inhalt, als auf die Voraussetzungen des Anspruchs beziehen sollen, durch eine deutlichere Fassung zu ersetzen.

Bei dem Beschlusse ging man von der Anschauung aus, daß der angenommene Antrag eine sachliche Abweichung von der im ersten Satz des §. 134 ausgesprochenen Vorschrift nicht enthalte. Insbesondere wurde gebilligt, daß in dem Antrage die Fälle der Suspensiv- und Resolutivbedingung neben einander hervorgehoben seien und daß die Verwendung der ungenauen und nicht unbedenklichen Ausdrucksweise „bedingt Verpflichteter“ und „bedingt Berechtigter“ darin vermieden sei.